

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. März 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn M.

gegen

das generelle Verbot, Besuche in der Haft zu empfangen

Aktenzeichen: 1 VB 17/20

Stichwort:

mangels Erschöpfung des Rechtswegs unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Einschränkung des Besuchs von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wegen des Corona-Virus